

Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (BA) Psychologie an der International Psychoanalytic University Berlin

Die Trägerin der International Psychoanalytic University Berlin, die International Psychoanalytic University Berlin GmbH, hat am 12.07.2013 die folgende Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (BA) Psychologie erlassen. Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin gemäß § 123 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der geltenden Fassung zur Kenntnis gegeben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Organisation und Aufbau des Bachelorstudienganges Psychologie auf nach den Vorgaben der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vom 13.06.2013 und auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 12.07.2013.

§ 2

Studieninhalte und Studienziele

- (1) Ziel des Studienganges BA Psychologie ist die Vermittlung von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen, die für den Übergang in die berufliche Praxis erforderlich sind. Zudem werden die Studentinnen und Studenten für einen weiterführenden Studiengang mit Abschluss Master qualifiziert. Zur Erreichung dieser Ziele erwerben die Studierenden ein fundiertes Wissen über psychologische Theorien und ein vertieftes Verständnis für Problemstellungen psychologischer Praxis. Außerdem werden über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermittelt.
- (2) Der Studiengang beinhaltet eine grundlagen-, methoden- und anwendungsorientierte Ausbildung. Er qualifiziert für psychologische Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen der Diagnostik und Beratung. Zu den möglichen Berufsfeldern für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Psychologie zählen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und des pädagogisch- sowie klinisch-psychologischen Bereiches, Ausbildungsstätten der beruflichen Weiterbildung sowie Einrichtungen des arbeitspsychologischen Bereiches, des Umfragewesens und der Marktforschung.

§ 3

Aufbau und Gliederung

- (1) Der Studiengang ist in drei Studienbereiche gegliedert
 1. Module des Kernfachs Psychologie
 2. Module affiner Fächer
 3. Module zur Allgemeinen Berufsvorbereitung

- (2) Jeder Studienbereich setzt sich aus einem oder mehreren Modulen zusammen.
- (3) Das Kernfach Psychologie gemäß Abs. 1, Nr.1 umfasst folgende Module:
- Allgemeine Psychologie I und Geschichte der Psychologie,
 - Statistik, Wissenschaftstheorie und Methodenlehre,
 - Allgemeine Psychologie II und Biopsychologie/Neurokognitive Psychologie,
 - Entwicklungspsychologie,
 - Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
 - Sozialpsychologie,
 - Grundlagen der Klinischen Psychologie,
 - Einführung in die psychologische Diagnostik,
 - Einführung in Theorien und Methoden psychologischer Intervention,
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Studium Generale - Aktuelle Entwicklungen in Theorie und Praxis der Psychoanalyse,
 - Bachelor-Arbeit.
- (4) In Ergänzung zum Kernfach sind gemäß Abs. 1 Nr. 2 Module eines affinen Bereichs zu absolvieren. In Betracht kommen u. a. Module der Erziehungswissenschaft, der Soziologie, der Philosophie, der Rehabilitationswissenschaft, der Neurobiologie, der Medizin mit Schwerpunkt Psychiatrie, der Wirtschaftswissenschaft an den Berliner und Brandenburger Universitäten. Ein Katalog der wählbaren Module wird rechtzeitig von der Studienkommission bekannt gegeben. Die Modulbeschreibungen sind den Studien- und Prüfungsordnungen der affinen Fachbereiche zu entnehmen.
- (5) Der Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) gemäß Abs. 1 Nr. 3 umfasst folgende Module:
- Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen,
 - Empirisches Praktikum,
 - Berufspraktikum.
- (6) Das Modul „Berufsbezogene Schlüsselqualifikationen“ gemäß Abs. 6 soll über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für einen erfolgreichen beruflichen Einstieg oder für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation benötigt werden.
- (7) Gemäß Abs. 6 ist ein Berufspraktikum zu absolvieren. Einzelheiten hierzu regelt die Praktikumsordnung.
- (8) Über Inhalte und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand und die Formen der aktiven Teilnahme informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen.
- (9) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan.
- (10) Der Bachelorstudiengang Psychologie wird als Vollzeitstudiengang angeboten.

§ 4

Lehr- und Lernformen

Es sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

1. Vorlesungen dienen der Darstellung von Theorien, Grundproblemen und Ansätzen der Psychologie
2. Seminare dienen der Behandlung spezieller Themen oder Fragestellungen, bei der selbständige Beiträge der Studentinnen und Studenten, auch im Sinne eigener empirischer Forschungsarbeiten erwartet werden
3. Forschungswerkstätten dienen der angeleiteten Erforschung einer mit den Studierenden festgelegten wissenschaftlichen Fragestellung. Sie dienen der Einübung in die Praxis empirischer, anwendungsorientierter Forschung.

§ 5

Auslandsstudium

- (1) Die IPU ist bemüht, ihren Studierenden zu ermöglichen, einen Studienanteil an einer Hochschule im fremdsprachigen Ausland zu absolvieren. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anrechenbar sind auf diejenigen Module, die während des gleichen Zeitraums an der IPU zu absolvieren wären.
- (2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, der bzw. dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die den Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 25.09.2013 von der Berliner Senatsverwaltung genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung am 01.10.2013 in Kraft.